

Übersicht zu den wesentlichen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entwicklungen im Bund und in den Ländern

- unter Berücksichtigung allgemeiner Veröffentlichungen und Angaben der Landesbünde des dbb -

Mit der Grundgesetzänderung im Rahmen der Föderalismusreform I regeln ab September 2006 der Bund und die Länder die Besoldung und Versorgung jeweils eigenständig. Gemäß Art. 125 a GG gilt das nach dem früheren Art. 74 a GG (alt) erlassene BBesG und BeamtVG mit Stand vom 31.08.2006 fort – soweit die Besoldung/Versorgung seitdem nicht durch Gesetz in Bundes- oder Landesrecht überführt, geändert oder neu geregelt wurde.

Bund	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) von Februar 2009: Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Beamte/Soldaten/Richter und Versorgungsempfänger des Bundes ab 01.07.2009		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Neufassung / Modernisierung des BBesG mit Wirkung ab 01.07.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue Grundgehaltstabelle in aufsteigenden BesGr. (BBesO A und R 1/ R 2) • keine Absenkung Anfangs- oder Endgrundgehalts; Beibehaltung des Besoldungsniveaus • Wegfall Stufenaufstieg nach Lebensalter • (Senioritätsprinzip) • 8 Erfahrungsstufen über insgesamt 23 Erfahrungsjahre (Intervall: 2-3-3-3-4-4-4); einheitliche Erfahrungszeit/Stufenzahl/Stufenfolge in der BBesO A • Einbau der „allgemeinen Stellenzulage“ in die Grundgehaltstabelle • Einbau der Bundessonderzahlung in das Grundgehalt in zwei Schritten <p>Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften von März 2012; Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Personalgewinnungszuschlags • Ausgleich von Bezügeverminderungen beim Wechsel in den Bundesdienst (§ 19 b BBesG) • Verbesserungen bei der Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten als Erfahrungszeit • Verbesserung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 	<p>Neufassung / Modernisierung des BeamtVG mit Wirkung ab 01.07.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kürzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten (max. 2,25-facher Rentenwert mit Übergangsregeln), • Einführung eines Anspruchs auf Versorgungsauskunft auf schriftlichen Antrag • Anpassung der pauschalen Hinzuverdienstgrenzen auf 400 € x 14 p.a. • Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 wie im Rentenrecht ab 2012 (entsprechend für besondere Altersgrenzen) • Evaluationsauftrag: Prüfung des BeamtVG bis 31.12.2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme, der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Vorlage des Berichtes an Kabinett und Bundestag November 2012 <p>Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen von Dezember 2011: Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der einmaligen Entschädigung bei schweren Einsatzverletzungen (MdE) um 50 % auf 80.000 € auf 150.000 € 	<p>Einkommensrunde 2012/2013</p> <p>Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) von August 2012.</p> <p>Lineare Anpassung in drei Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • um 3,3 % ab 01.03.2012 • um 1,2 % ab 01.01.2013 • um 1,2 % ab 01.08.2013 <p>Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum 01.03.2012 50 € • zum 01.08.2013 um 40 €

<p>und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen DNeuG wegen Rechtsprechung und Praxiserfordernissen 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten ab einer Gesamtdauer von 1 Jahr bei den ruhegehalt-fähigen Dienstzeiten • Stichtag für die Verbesserungen des Weiterverwendungs-gesetzes soll rückwirkend der 01.12.2002 bzw. in Einzelfällen der 01.07.1992 sein • Problematisch sind u. a. Fragen der Kausalitäten und des Nachweises der Minderung der Erwerbsunfähig-keit; diesbezüglich besteht unterschiedliche Haltung im BT 	
<p>Neuordnung/Vereinheitlichung des Ausgleichs bei Wechselschicht- und Schichtdienst durch VO-Entwurf zur Änderung u.a. der Erschwerniszulagenverordnung Stand: überarbeiteter Entwurf Juni 2012.</p>	<p>Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG) von Juli 2012</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungen bei den Überleitungsregelungen für die Unfallentschädigungen 	
<p>Schwerpunkte EZuIV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme Inhaltsübersicht • Anpassung § 3 (Teilzeitbeschäftigung) • Vereinheitlichung Fortzahlungsregelungen bei Dienstunfällen für Zulage Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 6), Zulage Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 23) und für in festen Monatsbeträgen gewährten Zulagen nach dem 4. Abschnitt (§ 26 Abs. 2) • Neuer Abschnitt 3: Neuregelung des bisherigen § 20 in den § 21 bis § 24, – statt Zulagengewährung nach Staffel – „spitze Zahlung“ nach Nachtstunden (max. 108 €/Monat; entspricht bisherigen 45 Nachtstunden); Teilstunden werden berücksichtigt • Bereinigung Konkurrenzregelungen und Bereiche Post/Bahn, Verweis auf bisherige Rechtslage 	<p>Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifendem Dienstherrenwechsel (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag; Inkrafttreten 01.01.2011) mit Durchführungshinweisen zwischen Bund und Ländern. Umsetzungsgesetze zum Staatsvertrag in allen anderen einzelnen Gebietskörperschaften erfolgt.</p>	
<p>Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung – BDZV) von Dezember 2012; Inhalt:</p>	<p>Formulierungshilfe „Altersgeldgesetz – AltGG“ des BMI von Januar 2013 zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten auf der Basis der Verständigung der Fraktionsvorsitzenden CDU/CSU und FDP zur „Mitnahme“.</p> <p>Kernpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines eigenständigen Alterssicherungsanspruchs in Form eines Altersgeldes. • Anspruch entsteht ab Wartezeit von 7 Jahren; mindestens 5 müssen beim Bund zurückgelegt worden sein. • Bei erneuter Berufung (z. B. nach Dienstunfähigkeit/Versetzung in den einstweiligen Ruhestand) besteht eine Sperrfrist von 5 Jahren. • Berücksichtigungsfähig im Wesentlichen reine Dienstzeiten i. S. des § 6 BeamtVG. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Rechtsprechung: rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2010 mit Neuregelung für Sachverhalte, bei denen vor begrenzter Dienstfähigkeit Teilzeitbeschäftigung vorlag 		
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Professorbesoldung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften von November 2012</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung amtsangemessene Alimentation durch Anhebung Grundgehälter BesGr. W 2/ W 3 • Einführung von Erfahrungsstufen unter Beibehaltung des Systems der variablen, leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile 		

	<ul style="list-style-type: none"> • differenzierte Anrechnung bislang gewährter Leistungsbezüge • Ermöglichung der Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe • Gewährung des Familienzuschlags für Lebenspartner rückwirkend zum 01.08.2001 	<ul style="list-style-type: none"> • In die Bemessungsgrundlage wird der Familienzuschlag nicht einbezogen. • Pauschaler Abschlag in Höhe von 15 % auf das Altersgeld. • Die beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften werden nicht umgangen. 	
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Familienpflegezeit; vom Bundeskabinett im Dezember 2012 beschlossen. Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienpflegezeit und Gewährung eines Zuschusses zur Besoldung in der Pflegephase. • Rückzahlung in der Nachpflegephase einschließlich Härtefallregelung • Regelungen zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand vor dem Hintergrund der Herausforderung des demografischen Wandels durch FALTER-ZuschlagsVO und damit Schritte für ein flexibles, familienorientiertes und gesundes Arbeiten in der Bundesverwaltung. <p>Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften von November 2011. Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in die jeweiligen für die Ehe geltenden Regelungen im Besoldungs- Versorgungs- und Beihilferecht</p>			
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	Integration in das Grundgehalt ab Juli 2009: Erster Schritt i. H. v. 2,5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8 → entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs	Integration in das Grundgehalt: Erster Schritt i. H. v. 2,085 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert) → entspricht ca. 15 % eines Monatsbezugs (bei Berücksichtigung des Pflegeabzugs)	
Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt: Zweiter Schritt zum 01.01.2012 (→ 60 % für Aktive; 50 % für Versorgungsempfänger); durch Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung von Dezember 2011 – damit im Ergebnis Erreichen des bis 2006 geltenden Niveaus.			

Baden-Württemberg	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung		
	Gesetz zur Dienstrechtsreform mit Neuregelung der Besoldung und Versorgung von November 2010; Inkrafttreten zum 01.01.2011 – Details bei Besoldung/Versorgung		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Dienstrechtsreformgesetz (DRG); Art. 2 Landesbeamtenbesoldungsgesetz (LBeaGBW) von November 2010; Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der LBeaO A Stufenaufstieg nach dienstlicher Erfahrung • Neuregelung und Entkoppelung des ehe- und familienbezogenen Familienzuschlags und Aufgabe der bisherigen Stufen • Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit jenseits der Altersgrenze • Neugestaltung der Ausgleichszulage • betragsmäßige Überführung aller vorhandenen Beamten/Richter • Beibehaltung der Grundgehaltstabelle mit 12 Erfahrungsstufen (Intervall: 2-2-2-2-3-3-3-3-4-4-4) 	<p>Dienstrechtsreformgesetz (DRG); Art. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) von November 2010; Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ruhegehaltfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> – Förderliche Vordienst- und Ausbildungszeiten bis höchstens 5 Jahre; Zeiten außerhalb Beamtenverhältnisses grundsätzlich nicht – Hochschulausbildungszeiten: Künftig bis zu 855 Tagen ruhegehaltfähig • Versorgungsabschlag auf Ruhegehalt: <ul style="list-style-type: none"> – vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand = 3,6 % pro Jahr, max. 14,4 % – Antragsruhestand Schwerbehinderung / Dienstunfähigkeit = max. 10,8% • Anhebung Regelaltersgrenze stufenweise um 2 Jahre von 65 auf 67 in 18 Schritten beginnend ab 2012 mit dem Jahrgang 1947; Ende: 2029. Hinausschieben Altersgrenze: <ul style="list-style-type: none"> – auf Antrag bis max. 68. Lj.; keine Erhöhung Höchstruhegehaltssatz; vielmehr nach Erreichen Höchstsatz Zuschlag ab Folgemonat – Teilzeit: Höhe Zuschlag – unabhängig vom Erreichen Höchstruhegehaltssatzes – nach Prozentsatz des Ruhegehalts, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 70 % beträgt Zuschlag 30 % des (fiktiven) Ruhegehalts – Polizei, Vollzugs-, Justizvollzugs-, Einsatzdienst / – Feuerwehr ab 2012 stufenweise von 60 auf 62 Jahre. Schule unverändert: Ende des Schuljahres • Antragsaltersgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> – Schwerbehinderung stufenweise auf 62. Lj.; Sonderaltersgrenzen: 60. Lj. – mit alter Altersgrenzen abschlagsfrei bei Erreichen von 	<p>Einkommensrunde 2012 Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012) von Februar 2012</p> <p>Eigständige Lösung unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Jahre 2011/2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalzahlung wird in verminderten Umfang auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger übertragen; Beträge werden sozial gestaffelt. • B-Besoldung und vergleichbar hohe BesGr. keine Einmalzahlung. <p>Verschiebung der Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012 i. H. v. 1,2 % vom 01.01.2012</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf 01.03.2012 (A 5 - A 10) und • auf 01.08.2012 (ab A 11) • anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.03.2012 (A 5 - A 10) und Anwärter um 6 € und zum 01.08.2012 (ab A 11)
	<p>Entwurf Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 von Oktober 2012 mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung vermögenswirksamer Leistungen in gD und hD, • Absenkung Eingangssämter BesGr. A 9/A10 um 4 % sowie • Erhöhung der Absenkung in Eingangssämter in höhere BesGr. von 4 % auf 8 % • Abschaffung Beförderungssamt BesGr. A 13 (Lehrer, Haupt-, Werk- und Realschulen) • Streichung neu geschaffener Amtszulagen für Konrektoren • Ab 01.01.2013 wird bei neu eingestellten Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge bei Eingangssamt der BesGr. A 9 oder A 10 für die Dauer von 3 Jahren das Grundgehalt um 4 % mtl. abgesenkt. • Bei Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge der 		

	<p>BesGr. A 12 und höher, R 1 und W 1, erhöht sich ab 01.01.2013 die Absenkung des Grundgehaltes auf 8 % mtl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den am 31.12.2012 vorhandenen Beamten der Eingangssämter der BesGr. A 12 und höher, R 1 und W 1, bleibt die Kürzung von 4 % bis zum Ablauf der dreijährigen Absenkungsdauer unverändert – Ab 01.01.2013 erhalten nur noch Beamte des mittleren Dienstes sowie Anwärter für Laufbahnen des mittleren Dienstes vermögenswirksame Leistungen. • Wegfall der vermögenswirksamen Leistungen für alle anderen Beamten und Richter ab 01.01.2013. 	<p>45 Dienstjahren (Anlehnung an Rentenrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altersteilzeit: <ul style="list-style-type: none"> – 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit (max. 60 % der in den letzten 2 Jahren vor Beginn durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit) – Besoldung i. d. R. Regel 80 % der Nettobezüge – Berücksichtigung im Umfang von 9/10 entfällt • Trennung Alterssicherungssysteme: <ul style="list-style-type: none"> – Anspruch auf Altersgeld bei Ausscheiden aus Beamtenverhältnis • Neuregelung der versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten • 500 Mio. € aus Steuermehreinnahmen wurden in den 2009 gebildeten Versorgungsfonds eingebracht 	
	<p>Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2011 – parallel zum neuen DRG -und • rückwirkende Einbeziehung eingetragener Lebenspartnerschaften ab September 2006 (Inkrafttreten der sog. Föderalismusreform I); erfasst sind damit insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – im Besoldungsrecht der Familienzuschlag – im Versorgungsrecht die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung, die Unfallfürsorge sowie z. B. im Reisekostenrecht die Wegstreckenentschädigung, Beförderungsauslagen und Trennungsgeld • nachrichtlich: im Beihilferecht werden eingetragene Lebenspartner als Angehörige berücksichtigungsfähig und als Hinterbliebene beihilfeberechtigt 		
<p>Jährliche Sonderzahlung</p>	<p>Besoldung Versorgung</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> - Integration Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- Anwärter -bezüge in das Grundgehalt) → entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs, - Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.04: 3 Jahre keine Sonderzahlung. 	<p>Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H .v. 2,5 % → entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs.</p>	

Bayern	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung		
	Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern von August 2010; eigenständige Neuregelung von Besoldung/Versorgung mit Wirkung ab 01.01.2011		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern von August 2010; Inkrafttreten: 01.01.2011.</p> <p>Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG): Bewährte Grundsätze des BBesG bleiben erhalten Weiterentwicklungen u. a durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des Senioritätsprinzips durch nach Erfahrung gestufte aufsteigenden Besoldung, • strukturelle Tabellenverbesserungen (Anfangs- und Endgrundgehälter, Stufenrhythmus: 11 Erfahrungsstufen – Intervall: 2-2-2-3-3-3-3-4-4) • Vorrücken in Stufen kann leistungsabhängig beschleunigt bzw. angehalten werden • Budget für die Leistungselemente Prämien und Zulagen wird mit Stufenaufstieg von 15 Mio. € auf ca. 60 Mio. € aufgestockt 	<p>Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern von August 2010; Inkrafttreten: 01.01.2011</p> <p>Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG): Bewährte Grundsätze des BeamtVG bleiben erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtsbezogene/amtsprägende Stellenzulagen sind ruhegehaltfähig • Anrechnung von Hochschul- oder Fachhochschulausbildungszeiten i. H. v. 3 Jahren • Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 – wie Rentenrecht – (ab 2012); entsprechende Anhebung besondere Altersgrenzen im Vollzugsdienst auf 62 Lj. • Beamte mit mindestens 20 Jahren Schicht- oder Wechselschichtdienst = 60. Lj. • Lehrkräfte: bei schuljahresabhängiger Über-/Unterschreitung der Regelaltersgrenze entsprechender Versorgungszuschlag / –abschlag • Antragsaltersgrenze bleibt beim 64. Lj. und max. Versorgungsabschlag von 10,8 % • abschlagsfreier Ruhestand bei langer Dienstzeit entsprechend Rente und DNeuG 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>2012: Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 (BayBVAnpG 2012) von März 2012:</p> <p>Bezüge sollen in Anlehnung an den Tarifabschluss linear angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum 01.01.2012 i. H. v. 1,9 % • anschließend Sockelbetrag i. H. v. 17 € • zum 01.11.2012 i. H. v. 1,5 % <p>2011: Nullrunde</p>
	<p>Sparmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung – Haushaltsgesetzes 2011/2012 – HG 2011/2012 u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichende Bestimmungen für Grundgehaltssätze und Leistungsbezüge für neue Beamte ab April 2011 für längstens 18 Monate, max. bis 30.04.2013; Grundgehalt aus der jeweils niedrigen BesGr. • Verlängerung Wiederbesetzungssperre über den 31.12.2010 um weitere 12 Monaten • Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Zahlung von Leistungsbezügen wird für 2 Jahre ausgesetzt 	<p>Sparmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung (Haushaltsgesetz 2011/2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuführungen Versorgungsfonds und Anteils der Absenkung des § 69 e BeamtVG wird 2011/2012 ausgesetzt, • Ruhegehaltfähigkeit Polizeizulage und Feuerwehrezulage bleibt über den Zeitpunkt (Ende 2007/2010) hinaus in Bayern zunächst erhalten. 	
	<p>Kabinettsbeschluss von Juli 2012 zu Doppelhaushalt 2013/2014 und Beratungen von November 2012 u. a. mit folgenden Maßnahmen: Aufhebung Großteil der finanziellen Einsparungen Haushalt 2011/2012:</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen (BayVersRückIG) von Juni 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neuer „Pensionsfonds“ soll geschaffen - und die bisherigen Sondervermögen „Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds“ zusammengelegt werden • bis 2030 sollen Zuführungen i. H. v. jährlich 100 Mio. € 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Einplanung von ca. 2.000 neuen Stellen • Beendigung der Absenkung der Eingangsbesoldung zum 01.05.2013 • Absenkung Wiederbesetzungssperre von 12 auf 3 Monate; „Altsperren“, die bereits 3 Monate laufen, enden ebenfalls • Aussetzung Leistungsbezahlung (Leistungsprämie-, zulagen-, stufenaufstieg) wird zurückgenommen werden; Gesamtmittel werden leicht gekürzt, • Beförderungen (Hebungen, neues Dienstrecht) zum 01.07.2013; Neuschaffung von Stellen im Bereich Schule, Wissenschaft, Sicherheit, Justiz mit einem Volumen von ca. 45 Mio. € 	<p>festgeschrieben werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 2031 sollen „die in Folge der Schuldentilgung angesparten Zinsen“ zur Finanzierung ebenfalls zur Verfügung stehen 	
	<p>Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung in Bayern von Dezember 2012. Das Urteil des BVerfG vom 14.02.2012 (Az.: 2 BvL 4/10) hat neben der unmittelbaren Verpflichtung des Landes Hessen wegen der identischen Rechtsgrundlagen Ausstrahlungswirkung auf Bayern. Schwerpunkte Gesetzentwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhebung Grundgehaltssätze W-Besoldung auf verfassungsfestes, amtsangemessenes Niveau, • Orientierung W 2-Besoldung an der BesGr. A 15 • Orientierung W 3-Besoldung an der BesGr. A 14 • Aufsteigen nach Erfahrungszuwachs • Einführung von 3 (Dienstzeit-) Stufen. Laufzeit 5 Jahre in der 1. und 7 Jahre in der 2. Stufe • einheitliches Überleitungsrecht für die BesGr. W 2 und W 3 		
	<p>Eingetragene Lebenspartner werden mit Ehen gleichgestellt.</p>		
<p>Jährliche Sonderzahlung</p>	<p style="text-align: center;">Besoldung</p>		<p style="text-align: center;">Versorgung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %. - Ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge, zzgl. 84,29 % des Familienzuschlags (Auszahlung Dezember) - A 2 bis A 8, Anwärter/Dienstanfänger mtl. Erhöhungsbetrag v. je 8,33 € 	<p>Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 %</p>	
	<p>Mit Haushaltsgesetz 2009/2010 Streichung der Befristung der Gewährung. Derzeit kein Einbau in die Tabelle vorgesehen</p>		

Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung		
Berlin	Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (BerlBesNG von Juni 2011), Artikelgesetz mit Überleitung des Besoldungs- in Landesrecht mit ändernden Detailregelungen im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht sowie Schaffung eines eigenständigen Überleitungsrechtes. Weitere Einzelheiten siehe bei Besoldung und Versorgung.	
	Besoldung	Versorgung
	<p>BerlBesNG von Juni 2011</p> <p>Artikel I - besoldungsrechtliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überleitung des Bundesbesoldungsrechtes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung in Landesrecht Neustrukturierung der aufsteigenden Besoldungstabelle in den BesO A und R mit Umstellung vom sog. BDA auf die Berücksichtigung von Erfahrungszeiten Orientierung an der Bundestabelle (8 Tabellenstufen nach 2-3-4 Jahresrhythmus bei einer Gesamtdauer des Aufstieges von 23 Jahren) <p>Artikel II BerlBesÜG – Überleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> zum Stichtag 01.08.2011 Überleitung aller vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger in die neue 8 Stufen Besoldungstabelle der BesO A u. R. 	<p>Durch Gesetz von Juli 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Beamtenversorgungsrecht. <p>Versorgungsabschlag nach altem Recht bei Teilzeit/Beurlaubung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine umfassende Neufestsetzung von Amts wegen; Neubescheidung bestandkräftiger Bescheide nur auf Antrag und ab Antragstellung für die Zukunft <p>Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. 17, S. 362):</p> <ul style="list-style-type: none"> Änderung und Neuformulierung des § 14 a BeamtVG (u. a. Anpassung an Erhöhung des Rentenalters) <p>2. DRÄndG von Juli 2010</p> <ul style="list-style-type: none"> Artikel IV: Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes <p>BerlBesNG von Juni 2011</p> <p>Artikel III - punktuelle Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und Normierung von besonderen Antragsaltersgrenzen für Personalüberhangkräfte im Landesbeamtengesetz</p>
	Linearanpassung	<p>Einkommensrunde 2012/2013</p> <p>Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013) von Oktober 2012</p> <p>Linearanpassung</p> <ul style="list-style-type: none"> zum 01.08.2012 um 2 % zum 01.08.2013 um 2 %
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung	Versorgung
	- 640 € (2009: 940 €), Anwärter: 200 € (Auszahlung mit Dezemberbezüge); bei Teilzeit anteilig	- Versorgungsempfänger: 320 € (2009: 470 €)

Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung			
Brandenburg	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts. Überarbeiteter Entwurf von 12/2011. Artikelgesetz mit umfassender Neu-Novellierung und inhaltlicher Erweiterung des Besoldungsrechts sowie Schaffung einer landesrechtlichen Vollregelung des Beamtenversorgungsrechts unter Berücksichtigung der bewährten Elemente. Inkrafttreten geplant zum 01.01.2013; Einzelheiten s. Besoldung/Versorgung.		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Gesetzentwurf zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts von 12/2012; Art. 1 (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – BbgBesG); Inkrafttreten zum 1. Juli 2013 geplant. Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einheitliche Kodifikation des Besoldungsrechts in Brandenburg im Gleichklang mit der Rechtsentwicklung im Bund und in den übrigen Ländern • Wegfall des Senioritätsprinzips und des Besoldungsdienstalters; Schaffung einer am Erfahrungsgewinn und der erbrachten Leistung orientierten Besoldung und Aufstieg in den Grundgehaltstufen nach diesen Prinzipien • Beibehaltung der Grundgehaltstabelle A mit 12 Stufen unter Wegfall des Eingangsamtes A 3 sowie Beibehaltung des 2-3-4-Rhythmus wie bisher • Modernisierung des Familienzuschlags durch Erhöhung: <ul style="list-style-type: none"> – auf 130 € für jedes erste Kind, – auf 150 € für jedes zweite Kind, – auf 300 € für jedes dritte Kind und weitere Kind – evtl. Besitzstandsregelung • Erhöhung der Grundgehälter um einen Sockelbetrag i. H. v. 55,70 € • sozial verträglicher Abbau des Verheiratenzuschlags • Stärkung des Leistungsprinzips (Leistungsprämien, Leistungszulagen und Leistungsstufen werden weiter flexibilisiert und ausgebaut) • Beibehaltung Endgrundgehalt 	<p>Durch Gesetz von November 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Ersetzung des § 14 a BeamtVG sowie • ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern • Landesrechtliche Ersetzung der §§ 53, 55 BeamtVG <p>Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts von 12/2012; Inkrafttreten zum 1. Juli geplant</p> <p>Artikel 2 (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz – BbgBeamtVG). Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der bewährten Elemente des bisher geltenden Beamtenversorgungsrechts des Bundes mit neuer Ordnung und inhaltlicher Modernisierung, • Leitbild: nachhaltig, system- und generationsgerechte Alterssicherung • Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 in der Versorgung; evtl. Besitzstandsregelung • Streichung von Vorschriften, die Teilzeitbeschäftigte benachteiligten • Kürzung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten bei ruhegehaltfähigen Dienstzeiten • starke Bereinigung bei Besitzstands- und Überleitungsregelungen aus altem Recht • Beibehaltung bewährter Grundsätze (Akzessorietät der Versorgung zur Besoldung) • keine Fortführung der Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten • Streichung der Regelung von langen Freistellung (Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung) 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (BbGANpG 2011/2012) von Oktober 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 360 €, VE entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz; Anwärter 120 € • Linearanpassung von 1,5% zum 01.04.2011 • Linearanpassung von 1,9% zum 01.01.2012 • anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.01.2012; Anwärter um 6 €

	<ul style="list-style-type: none"> keine zusätzlichen Besoldungsordnungen (z. B. keine R-Tabellen) 	<ul style="list-style-type: none"> Vereinfachung der familienbezogenen Leistungen (§§ 50a ff. Kindererziehungszuschlag); zukünftige Ausgestaltung in Pauschalbeträgen Neuregelung der Versorgungslastenteilung nach Dienstherrwechsel Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden fortgeführt Absenkung des Versorgungsniveaus wird fortgesetzt Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab 2014 	
Durch Gesetz von Juli 2009: Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften			
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	- 500 €, Anwärter: 150 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)		- Versorgungsempfänger: 250 €
⇒ Das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz ist 2009 ersatzlos ausgelaufen.			
Bremen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung		
	Weitergeltungsanordnung des BBesG/BeamtVG in der letzten Fassung vor der Änderung des GG ab September 2006 mit der Maßgabe der Geltung der durch Landesrecht getroffenen Abweichungen (BremBNeuG von Dezember 2009), Geplant: Gesetzentwurf zur Vollablösung des fortgeltenden Bundesrecht.		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts (BremBNeuG) von Januar 2010 u. a. <ul style="list-style-type: none"> Abschaffung A 3 und Eingangsamt A 4 mittlerer Dienst mit Einstiegsamt A 6 Ersetzung der Anlage I des BBesG – alt – durch Anlage I BremBesG mit Änderungen, z. B. der Vorbemerkungen für Zulagen 	Durch Gesetz von Mai 2008: <ul style="list-style-type: none"> Singuläre Ersetzung des § 5 BeamtVG sowie ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern. 	Einkommensrunde 2011/2012 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2011/2012 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBVAnpG 2011/2012) von März 2011: 2011 <ul style="list-style-type: none"> Einmalzahlung für Beamte bis A 8 Linearanpassung von 1,5 % zum 01.04.2011 bis A 11 1,5 % 01.10.2011 übrige BesGr. 	

			2012 <ul style="list-style-type: none"> • Linearanpassung von 1,9 % • plus 17 € Sockel • ab 01.04.2012 bis A 11 + • ab 01.10.2012 übrige BesGr.“
	Durch Gesetz von Oktober 2007: Gleichstellung eingetragener Lebensgemeinschaften		
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	<ul style="list-style-type: none"> - bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahl. mit Dezemberbezügen), - Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31.12.2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung, - Prüfung Kürzung Sonderzahlung im Doppelhaushalt 2011/2012 im Mai. 		Versorgungsempfänger: -
Hamburg	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung		
	Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes von Januar 2010 (HmbBesG und HmbBeamtVG)		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	Neue Gliederung und Normierung durch (HmbBesG): <ul style="list-style-type: none"> • Einführung von einheitlich 8 Erfahrungsstufen (Intervall: 3-2-3-4-4-6-6) • „Anhalten im Stufenaufstieg“ bzw. Möglichkeit bei herausragenden Leistungen vorzeitig aufzusteigen ist nicht vorgesehen • Aufhebung der betragsmäßigen Differenzierung im Familienzuschlag zwischen den BesGr. • Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft beim Familienzuschlag • einheitliches Überleitungsrecht (HmbBesÜG) • Inkrafttreten zum 01.02.2010 	Gesetz von Januar 2009 zum neuen Beamtenrecht; u. a. Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67; Besondere Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte, Strafvollzug und Feuerwehr bleiben bei 60. Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamte ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 Versorgungsrecht mit neuer Gliederung/Normierung (HmbBeamtVG): <ul style="list-style-type: none"> • Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67. Lj. (ab 2012 bis 2029) • Versorgungsabschlag i. H. v. 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Eintritts; künftig max. bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (Vollendung 63.Lj.=14,4 % [4 x 3,6 %]) • Kein Versorgungsabschlag: Eintritt in Ruhestand und 65. Lj. vollendet sowie 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten • Bei Dienstunfähigkeit (nicht auf einem Dienstunfall beruhend): Verminderung um 3,6 % pro Jahr vor Ablauf des 	Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 von Juni 2011 und November 2012 <ul style="list-style-type: none"> • Linearanpassung i. H. v. 1,5 % zum 01.04.2011 • Anpassung Versorgungsbezüge ab 01.04.2011 mit Sonderregelungen/ Ausnahmetatbeständen • Erhöhung der Dienstbezüge und sonstige Bezüge ab 01.01.2012 <ul style="list-style-type: none"> – um 116,68 € für die BesGr. A 4 bis A 8 – um 83,34 € für die BesGr. A 9 bis A 16 und – um 25 € der Anwärtergrundbetrag sodann • lineare Erhöhung um 1,9 % • Erhöhung der Versorgungsbezüge

		<p>Monats, in dem das 65. Lj. vollendet wird; max. um 10,8 % (3 x 3,6 %). Kein Versorgungsabschlag, wenn 63. Lj. vollendet und 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten: künftig bis zu 855 Tage • Inkrafttreten zum 01.02.2010 	zum 01.01.2012 entsprechend der Anpassung der Aktivbezüge mit Sonderregelungen.
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	<p>- bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: 66 %; bei den übrigen BesGr.: 60 % (Auszahlung mit Dezemberbezügen)</p> <p>- Urlaubsgeld: bis A 8: 332,34 € im Juli.</p>		<p>- bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: 66 %; bei den übrigen BesGr.: 60 % (Auszahlung mit Dezemberbezügen)</p>
<p>Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 von November 2011 2011: Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 i. H. v. 1.000 € für Beamte sowie 300 € für Empfänger von Anwärterbezügen, für Versorgungsempfängerinnen in den BesGr. A 2 bis A 12 und C 12 i. H. v. 500 € 2012: Sonderzahlung im Dezember für Beamte mit berücksichtigungsfähigen Kindern (i. H. v. 300 € für jedes Kind); entsprechende Sonderzahlung für Versorgungsempfänger</p>			
Hessen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) von November 2010		
	Referentenentwurf zu einem 2. DRModG der Fraktionen CDU, FDP; Gesetzentwurf 2. DRModG (Drs. 18/6558) wurde im Dezember 2012 in 1. Lesung in den Landtag eingebracht, Inkrafttreten geplant: Mitte 2013, Einzelheiten s. Besoldung/Versorgung		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
<p>Gesetzentwurf zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes von Juli 2012 (Hessisches Professorenbesoldungsreformgesetz); Kernpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die amtsangemessenen Alimentation soll allein durch die Grundgehälter, die deutlich angehoben werden, sichergestellt werden. • Es werden 5 Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingeführt, wobei die Stufenlaufzeit jeweils 5 Jahre beträgt und den Erfahrungszuwachs abbilden soll. • Die variablen, leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile werden in vollem Umfang beibehalten. 	<p>Durch Gesetz von Juni 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung Anrechnung von Verwendungseinkommen auf Ruhegehalt nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze (leichtere Reaktivierung von Personal) <p>Beamtenversorgung, Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stufenweise Anhebung Regelaltersgrenze auf 67 Beginn 2012 mit Jahrgang 1947 bis 2029 • Senkung allg. Antragsaltersgrenze von 63 auf 62; Anhebung bes. Altersgrenze von 60 auf 62 – wie Bundesrecht – ab Jahrgängen 1952 aufwärts; Einführung bes. Antragsaltersgrenze für Vollzugs- und Feuerwehreinsatzdienst mit dem 60. Lj. • Verlängerung bis max. 2 Jahre über bes. Altersgrenze 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes von Oktober 2011</p> <p>Linearanpassungen am</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.10.2011 von 1,5 % • 01.10.2012 von 2,6 % <p>• Damit erfolgt orientiert an dem Tarifabschluss von März 2011 eine um</p>	

	<p>Die Leistungszulagen stellen weiterhin keinen einklagbaren Rechtsanspruch dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden besondere, eigenständige Besoldungsgruppen W L1, W L2 und W L3 für die Wahrnehmung einer hauptamtlichen Leitungsfunktion eingeführt. • Alle vorhandenen Bediensteten werden in das neue System übergeleitet. <p>Gesetzentwurf 2. DRModG von Dezember 2012, Inkrafttreten geplant Mitte 2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung, systematische Erfassung und inhaltliche Erweiterung des alten auf dem Stand von Ende August 2006 eingefrorenen Bundesrechts • Beibehaltung der Stellenobergrenzen mit bisherigen Regelungsgehalt und Einführung einer zeitlich befristeten Möglichkeit zur Anhebung um 25 % in begründeten Ausnahmefällen • Neukonzeption Ausgleichszulagen und Schaffung einer neuen Ausgleichszulage im Falle eines Dienstherrenwechsels • Neustrukturierung Besoldungstabelle A durch Abkehr vom Besoldungsdienstalter und Aufsteigen der Tabelle aufgrund und nach Maßgabe vom beruflichen Erfahrungszuwachs • Neugestaltung eine links-/rechtsbündigen Tabelle in 8 Stufen mit 7 Aufstiegsintervallen • Schaffung eines einheitlichen hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes (HBesVÜG): Überführung aller vorhandenen Beamten in das Überleitungsrecht; Zuordnung zu Stufen und Überleitungsstufen, Aufsteigen in den Stufen orientiert am Überleitungsrecht Bund, bei Neuverbeamtung unmittelbar Einstieg in das neue hessische BesR 	<p>im Vollzugsbereich (Antragsgebunden/ Schrittweise um höchstens 1 Jahr bei dienstlichem Interesse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsabschläge i. H. v. 3,6 % p. a. bezogen auf Ruhegehalt / „spitz gerechnet“ • Kein Abschlag für langjährig Beschäftigte mit Vollendung des 65. Lj., wenn mindestens 45 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit • Anhebung der Grenzen für abschlagsfreien Ruhestand bei Dienstunfähigkeit/Schwerbehinderung stufenweise von 63. auf das 65. Lj. • Wegfall Begrenzung Versorgungsabschlag auf max. 10,8; rechnerisch möglich i. H. v. 18 % (Lebensaltersgrenze 67, Eintritt mit 62 auf Antrag) • Neuregelung unschädlicher Hinzuverdienst von 325 € auf 467 € analog der rentenrechtlichen Regelungen <p>Gesetzentwurf 2. DRModG von Dezember 2012, Inkrafttreten geplant Mitte 2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung und Modernisierung des Beamtenversorgungsgesetzes (alt) • Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auch unter 17 Jahren • Zeiten einer Fachschul- und Hochschulausbildung sollen weiter bis 3 Jahren berücksichtigungsfähig sein • Neuordnung der Mindestversorgung; anstelle der amtsunabhängigen Mindestversorgung i. H. v. 65 % des Grundgehaltes aus Endstufe BesGr. A 4 soll nunmehr 62 % aus Endstufe BesGr. A 6 (ohne zusätzlichen Festbetrag) maßgeblich sein • Neuordnung Höhe des Witwen-/Witwergeldes bei Fällen gravierenden Altersunterschiedes sowie abhängig davon ob in der Zurechnung Kindererziehungszeiten • Erweiterungen der Regelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen: keine Unterscheidung zwischen Privateinkommen und Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst, Anrechnung bei Ruhestandsbeamten nur noch bis zum Erreichen der allg. oder besonderen Altersgrenzen • Entfallen besondere Höchstgrenze bei Ruhestandsver- 	<p>6 Monate bzw. um 7 Monate zeitversetzte Umsetzung in der Beamtenbesoldung/-versorgung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalzahlung i. H. v. 360 € bis einschl. BesGr. A 11 bzw. Anwärter i. H. v. 120 € entsprechend dem Tarif; • Einmalzahlung nur für diejenigen, die bereits im April Bezügeempfänger waren. • Ausschluss der Versorgungsempfänger von der Einmalzahlung.
--	---	---	---

		setzung wg. Dienstunfähigkeit/Schwerbehinderung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung Kürzungsbetrag nur um die Hälfte um den die Summe aus Versorgung und Hinzuverdienst übersteigenden Höchstgrenzbetrages 		
	Gesetz von März 2010: Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften		
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung	Versorgung	
	<ul style="list-style-type: none"> - 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) → entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs bei einmaliger Auszahlung - Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli 	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsempfänger: 4,17 % eines Monatsbezugs → entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs - Absenkung der Sonderzahlung für Versorgungsberechtigte zum 01.10.2012 von derzeit 4,17 % (50 v.H. eines ME) um 1,51 Prozentpunkte auf 2,66 % (31,93 % eines ME) 	
Mecklenburg-Vorpommern	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	<p>Gesetz zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BesVersÜberlÄndG M-V) von Juli 2011; in Kraft treten zum 01.08.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überleitung des BBesG und BeamtVG des Bundes in eigenständiges Landesrecht • Vornahme von zwingenden bzw. dringenden Änderungen • Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplingesetzes, etc.; weitere Einzelheiten s. Besoldung und Versorgung (Schaffung landeseigener Vollgesetze zur Besoldung und Versorgung soll später erfolgen) 		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
<p>BesVersÜberlÄndG M-V; Art. 1 Besoldungsüberleitungsgesetz M-V – BesÜG; Art. 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes; Art. 3 Änderung des Besoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 sowie Art. 4 Gesetz zur Überleitung in den Besoldungsordnungen sowie zur Übergangsregelung bei der Auslandsbesoldung</p> <p>Besoldungsrechtliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Systematik; jedoch Streichung der Regelungen zur sog. Leistungsstufe, • Anpassungen zu den sog. „besonderen Stellenobergrenzen“ und Erweiterung der Regelungen 	<p>Gesetz von Juli 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesrechtliche Ersetzung des § 14 a BeamtVG <p>März 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlegungen zur Änderung der besonderen Altersgrenzen <p>BesVersÜberlÄndG M-V von Juli 2011, Art. 5 Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht des Landes M-V; Art. 6 Änderung des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes</p> <p>Versorgungsrechtliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allg. Regelaltersgrenze soll wie im Renten-/Bundesrecht sowie bei anderen Ländern auf 67 angehoben werden. Versorgungsabschlag 14,4 % (Rentenab- 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Gesetz zur Anpassung von Dienst-, Anwärter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften von Dezember 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 360 € – nur Aktive • Linearanpassung von 1,5 % zum 01.04.2011 	

	<p>über Zulage für befristet wahrzunehmende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel zum Land zur Kompensation ggf. vorhandener Verluste bei Anwendung eines LBesG eines anderen Landes oder BBesG 	<p>schlagsregelungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme werden im Versorgungsrecht wirkungsgleich nachgezeichnet).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf abschlagsfreie Versorgungsbezüge bei mind. 45 Jahre ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder Versetzung in den Ruhestand wg. Dienstunfähigkeit, die nicht auf Dienstunfall beruht, mit Vollendung des 63. Lj. und mind. 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren. • Reduzierung Berücksichtigung Hochschulbildungszeiten von 1095 auf 855 Tage mit Überleitung; Nachzeichnung DNeuG/Bund. • Anpassung Versorgungsrecht an Neuregelungen des Versorgungsausgleichs sowie redaktionelle Änderungen und Anpassung in Teilbereichen an inzwischen geänderte Rechtsprechung • in Kraft treten zum 01.08.2011 	<ul style="list-style-type: none"> • Linearanpassung von 1,9 % zum 01.01.2012 und anschließend Aufstockung Grundgehalts um 17 €
<p>Gesetz von Juli 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungsrecht und im Beamtenversorgungsrecht 			
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	<p>- bis A 9 und Anwärter: 41,853 %, A 10 bis A 12, C 1: 36,675 %, Übrige: 32,361 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für das Jahr 2012)</p>		<p>- Versorgungsempfänger: entsprechend</p>
Niedersachsen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	<p>Umfassende Besoldungs- und Versorgungsneuregelungen unter Berücksichtigung der Entwicklungen der anderen Länder des Nordverbundes; Beibehaltung der maßgeblichen Regelungen des BBesG / BeamtVG mit Öffnungen und Weiterentwicklungen in ausgewählten Teilen geplant.</p>		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
<p>Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften von Oktober 2010</p>	<p>Zugriff auf die Niedersächsische Versorgungsrücklage durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagegesetzes ab 2010.</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von November 2011:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überleitung BeamtVG in ein Nds. BeamtVG • Anhebung Altersgrenzen (ohne Vollzug). 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Niedersächsisches Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 von Mai 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung Antragsaltersgrenze bei Beibehaltung der allg. Versorgungsabschlagsregelungen (frühestens ab 60. Lj.) • Beibehaltung max. Anerkennung 3 Jahre Fachhochschul- und Hochschulzeiten 	<p>360 € VE entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz; Anwärter 120 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Linearanpassung von 1,5% zum 01.04.2011 • Linearanpassung von 1,9% zum 01.01.2012 • anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.01.2012; Anwärter um 6 €
		<p>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom Dezember 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Konzepts einer modifizierten Trennung der Alterssicherungssysteme in der Beamtenversorgung bei weiterhin im Einzelfall möglicher Anerkennung von Vordienstzeiten bei Übernahme in das Beamtenverhältnis. • Einführung eines Altersgeldes unter Ausschluss von Vordienst- und Ausbildungszeiten im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis anstelle der bislang obligatorischen Nachversicherung. 	
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	<ul style="list-style-type: none"> - Beamte A 2 bis A 8: 420 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 € 		- Versorgungsempfänger: -
Nordrhein-Westfalen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Entsprechend Festlegung Koalitionsvertrag SPD/B90/Die Grünen ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Landesregierung plant „Reparaturgesetz zum Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrecht“: Zunächst Übernahme des fortgeltenden Bundesrechts in Landesrecht, mit anschließender Vornahme von notwendigen Änderungen. Auftakt der Gespräche mit Innen-/Finanzministerium und Vertretern Gewerkschaften zur zweistufigen Dienstrechtsreform im September/Oktober 2012; zwischenzeitlich liegt der Entwurf eines Dienstrechtsanpassungsgesetzes dem Landtag vor. Weitere Einzelheiten s. Besoldung/Versorgung.		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
<p>Juli 2012: Landesregierung plant „Reparaturgesetz zum Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrecht“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern von Dienstalters- bzw. Lebensaltersstufen auf Erfahrungsstufen • Erhöhung der Grundgehälter in den BesGr. W 2 und W 3 	<p>Sonderzuführung an die Versorgungsrücklage i. H. v. 680 Mio. € und i. H. v. 240 Mio. € durch Nachtragshaushalt 2007</p> <p>Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versorgungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamts ab Verkündung der Entscheidung des BVerfG von 20.03.2007 von Amts wegen</p> <p>Juli 2012: Landesregierung plant „Reparaturgesetz zum</p>	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen von April 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 360 € VE entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz; Anwärter 120 € 	

		<p>Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrecht“</p> <ul style="list-style-type: none"> • abschlagsfreie Inanspruchnahme der Versorgung mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten vorliegen (z. B. Beamten-, Wehrdienst-, Zivil- und Vordienstzeiten in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, Kindererziehungs- und Pflegezeiten) in Anlehnung an das Rentenrecht • schrittweise Erhöhung des max. Versorgungsabschlags auf 14,4 vom Hundert bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei einer Antragsaltersgrenze von 63 Jahren (analog zum Rentenrecht) • Beibehaltung der abschlagsfreien Zurruesetzung auf Antrag von Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderung ab dem vollendeten 63. Lebensjahr und des max. Versorgungsabschlags von 10,8 vom Hundert bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag ab dem vollendeten 60. Lebensjahr • verminderte Berücksichtigung Fach- und Hochschulbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten von bis zu 3 Jahren auf bis zu 855 Tagen (analog Rentenrecht) • langfristige Übergangsregelungen zur Wahrung Vertrauensschutzes auf die derzeit geltenden Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Linearanpassung von 1,5% zum 01.04.2011 • Linearanpassung von 1,9% zum 01.01.2012 • anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.01.2012; Anwärter um 6 €
	Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht von Mai 2011 für den Zeitraum rückwirkend ab 03.12.2003		
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	- bis A 6: 60 %, A 7 bis A 8 und Anwärter: 45 %, ab A 9: 30 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)		- Versorgungsempfänger bis A 6: 60 %, A 7 bis A 8: 39 %, ab A 9: 22 %

Rheinland-Pfalz	Dienstrechtsreform:		
	Entwurf eines Landesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts von Juni 2012. Umfassender Entwurf eines Artikelgesetzes mit Neuschaffung eines Landesbesoldungsgesetzes (LBesG, Art. 1), Neuschaffung eines Landesversorgungsgesetzes (LBeamVG, Art. 2) sowie eine Vielzahl weiterer Einzelregelungen, z. B zur Mehrarbeitsvergütungsverordnung, Beihilfeverordnung.		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Erstes Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung von Dezember 2011 Wesentlicher Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2012 bis 2016 um jeweils 1 % • Umschichtung des Familienzuschlages zugunsten der Familien mit Kinder - Reduzierung des Familienzuschlages der Stufe 1 auf 60 € Demgegenüber eine Erhöhung des Betrages Stufe 2 auf 228,37 € • Einzelmaßnahmen zu Einsparungen bei Besoldung und Beihilfe z.B. Streckung der letzten Dienstaltersstufe von 4 auf 5 Jahre <hr/> <p>Entwurf eines Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts von Juni 2012, Art. 1 Landesbesoldungsgesetzes (LBesG): Neufassung mit überwiegender Übernahme des BBesG a.F. Gliederung wird weitgehend übernommen; Verfahrensvorschriften sollen verschlankt werden. Kernpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf Erfahrungsstufen (Art. 1, § 29 LBesG) bei Beibehaltung der bisherigen Tabelle der Besoldungsordnung A mit 12 • Möglichkeit zur Gewährung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel (Art. 1, § 52 LBesG). Besoldung). • Landesspezifische Novellierung der Besoldungsordnungen / eigene Verjährungsregelung (Art. 1, § 18 LBesG). • Besoldungserhöhung: <ul style="list-style-type: none"> - ab 1. Januar oder 1. Juli 2013 um 1. V. H. - Verminderung der Ausgleichszulage Familienzu- 	<p>Gesetz von Juni 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges Weiterdienen bis zum 68. Lj. bei Zustimmung Dienstherrn; Finanzieller Anreiz: 8 % pro Jahr (entspricht einem Monatsentgelt) • Altersteilzeit nur noch entsprechend des Umfangs der Arbeitszeit ruhegehaltfähig • Altersteilzeitzuschlag i. H. v. 20 v. H. (Dienst bis zum 65. Lj.) oder i. H. v. 40 v. H. (Dienst bis zum 68. Lj.) <hr/> <p>Gesetz von 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> • U. a. Änderung § 69e Abs. 3 BeamtVG wg. der zu geringen linearen Anpassung im g. D und h. D. <hr/> <p>Dienstrechtsreformgesetz: Änderung Lebensarbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintritt in Ruhestand möglich mit 62. Lj. für gehobenen und mittleren Dienst sowie • 64. Lj. für höheren Dienst sowie • Sonderregelungen für Tätigkeitszeiten im Wechselschichtdienst oder bei sonstigen Einsatzkommandos • ab dem 20. Jahr wird Lebenszeit pro Jahr in 4-Monatschritten abgesenkt. Damit können z.B. Polizeibeamte ab 01.07.2011 bei der auf 62 Jahre heraufgesetzten Altersgrenze z. B. mit 61 Jahren und 8 Monaten abschlagsfrei in den Ruhestand treten. <hr/> <p>Entwurf eines Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts von Juni 2012, Artikel 2 Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG): Bundes- und landesrechtlicher status quo wird in Landesrecht übernommen. Trotz knapper Mittel soll Übernahme ohne Kürzungen gelingen. Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsniveau bleibt unverändert. • Wirkungsgleicher Übertragung der Maßnahmen in der 	<p>Einkommensrunden 2012 bis 2016</p> <p>Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung von Dezember 2011</p> <p>Lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2012 i. H. v. 1 % • 2013 i. H. v. 1 % • 2014 i. H. v. 1 % • 2015 i. H. v. 1 % • 2016 i. H. v. 1 %

	<p>schlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall der vermögenswirksamen Leistungen von mtl. 6,65 € ab Januar 2013. 	<p>gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten von 3 Jahren auf 855Tage (um 240 Tage) reduziert; nach Vorbild in Hamburg (mit vierjähriger Übergangsregelung ab 2014 – Art. 2, § 18 LBeamtVG). • Zukünftig soll es keine Ruhegehaltsfähigkeit von Stel­lenzulagen mehr geben (Art. 2, § 12 LBeamtVG). In Rheinland-Pfalz gab es bislang bundesrechtlich noch eine solche Zulage für einen kleinen Bezieherkreis (Flie­gendes Personal). • Das Unfallruhegehalt soll an allgemeinen Versorgungs­niveauabsenkungen teilnehmen (Art. 2, § 45 LBeamtVG). Die Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten steigt entsprechend der rentenrechtlichen Anhebung (Art. 2, §§ 25, 69 und 77 LBeamtVG). • Der Kindererziehungszuschlag soll zukünftig – mit Über­gangsregelung – als Festbetrag ausgewiesen werden, der an Linearanpassungen teilnimmt (Art. 2, §§ 66 und zugehörige Anlage des Entwurfs). 	
Gesetz v. September 2009: Gleichstellung eingetragener Lebenspartner bei Familienzuschlag, Reise- und Umzugskosten und Versorgungsrecht			
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	<p>LBVAnpG 2009/2010 von April 2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration Sonderzahlung in Monatsbezüge zum 01.01.2009 i. H. v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt → entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs - Gewährung der erhöhten Grundgehaltssätze um 16,67 € für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, Erhöhung des Familienzuschlages der Stufe 2 und höher um jeweils 5,46 € 		<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsempfänger entsprechend

Saarland	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von Juli 2009 mit Überleitung des fortgeltenden BeamtVG in Saarländisches Landesrecht (SBeamtVG):		
	<ul style="list-style-type: none"> • Umstellung des Grundgehaltes von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen; • Beibehaltung der bisherigen 12 Stufen und des bekannten Stufenrhythmus – Intervall: 2-2-2-2-3-3-3-3-4-4-4 (Erfahrungszeit beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen eingestellt wird) 		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von April 2011, wonach die Zulagenregelung des § 46 BBesG gestrichen werden soll; entsprechende Abschmelzungsregelungen sind für vorhandene Zulagen dergestalt vorgesehen, dass bei Besoldungsanpassungen eine 1/3-Abschmelzung erfolgt. <p>Arbeitsgruppen zukunftssichere Landesverwaltung u.a. mit AG Demografie und AG Einnahmeverbesserung.</p>	<p>Gesetz von Mai 2008</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singuläre Ersetzung des § 5 BeamtVG sowie • ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern. • Modifizierung des § 14a BeamtVG hinsichtlich des errechneten Ruhegehaltssatzes <p>Gesetz von November 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Beamtenversorgungsrecht <p>Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 15/10) von Mai 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der geplanten Anpassung von 01.07.2012 sind die 8 Verminderungen des Ruhegehaltssatzes gem. § 69 e Abs. 4 BeamtVG vollendet und der Höchstruhegehaltssatz wird in § 14 Abs. 1 BeamtVG auf 71,75 % festgesetzt. 	<p>Einkommensrunde 2011/2012 Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Besoldung ab 01.07.2012 um 1,9 %
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung	Versorgung	
	- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: 1.000 €; ab A 11: 800 €; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes (bis A 8) in das Grundgehalt ab Juli 2009	- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 €; ab A 11: 400 €)	

Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:			
Sachsen	Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes: Inkrafttreten: Voraussichtlich März 2013. Weitere Einzelheiten s. Besoldung/Versorgung		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechtes mit dem Ziel, anwenderfreundliche, einfache, übersichtliche Regelungen zu schaffen, z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flexibilisierung des Stellenobergrenzenrechts durch deren Beschränkung auf Spitzenämter • Weiterentwicklung der Professorenbesoldung, insbesondere Modifizierung des Vergaberahmens • Erhöhung der Kinderanteile im Familienzuschlag um 30 €/Kind • Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe • Schaffung von notwendigen Überleitungs- und Übergangsregelungen • Wegfall des Besoldungsdienstalters <ul style="list-style-type: none"> – Ausrichtung des Stufenaufstiegs altersunabhängig nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung – 1. Stufenzuordnung unter Anrechnung von Vordienstzeiten, förderlichen Zeiten – Voraussetzung für den Stufenaufstieg sind anforderungsgerechte Leistungen – Zeiten ohne Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg (Ausnahmen mgl., z. B. Kinderbetreuungzeiten bis zu 3 Jahren/Kind) • Beibehaltung der bisherigen Struktur der Grundgehaltstabelle mit 12 Stufen und Aufstiegsintervallen von 2, 3 und 4 Jahren 	<p>Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechtes mit dem Ziel, anwenderfreundliche, einfache, übersichtliche Regelungen zu schaffen (Deregulierung und Transparenz), z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung Regelungsdichte; Bereinigung um nicht benötigte / zeitgemäße Vorschriften; Vereinfachung / Neustrukturierung bestehender Übergangsregelungen • Einführung von Altersgeld <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Flexibilität / Durchlässigkeit / Stärkung Anziehungskraft des ö. D.; Signal dass sich FS dem Wettbewerb stellt – Stärkung der Mobilität; Kein finanzieller Verlust bei Ausscheiden für den (ehemaligen) Beamten → Regelung auf 5 Jahre befristet, um die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung des Altersgeldes evaluieren zu können • Anerkennung von Hochschulzeiten <ul style="list-style-type: none"> – Beibehaltung der Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zu 3 Jahre – Gewinnung qualifizierter Kräfte in künftigen Zeiten des Fachkräftemangels – Faire Beschäftigungsbedingungen bieten durch versorgungswirksame Anerkennung von Bildungsabschlüssen • Anerkennung von Kindererziehungszeiten <ul style="list-style-type: none"> – Vereinfachung bei der Gewährung und Berechnung der kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt (z. B. Streichung Kindererziehungsergänzungszuschlags und Kinderpflegeergänzungszuschlags) • künftige folgende Zuschläge: Kindererziehungszuschlag, Kinderzuschlag zum Witwengeld, Pflegezuschlag Weitere Zuführungen an den Versorgungsfonds aus Steuer-mehreinnahmen vorgesehen 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Siebentes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes von Juni 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 360 €, VE entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz; Anwärter 120 € mit den Bezügen Juni 2011 • Linearanpassung von 1,5% zum 01.04.2011 • Linearanpassung von 1,9% zum 01.01.2012 • Anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.01.2012; Anwärter um 6 €

		<p>Mit dem Entwurf zur Anhebung der Altersgrenzen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schrittweise Anhebung Regelaltersgrenze auf 67 • entsprechende schrittweise Anhebung der besonderen Altersgrenzen für den Polizeivollzugsdienst (von 60 auf 62) bzw. für den h. D. des Polizeivollzugsdienstes auf 64 Jahre; Ausnahme bei langjähriger besonders belastender Verwendung (Wechselschicht und Sondereinsatzkommando bei Dienstzeiten über 20 Jahre) • Schaffung besonderer Antragsaltersgrenze ab dem 60. Lj. für den Polizeivollzugsdienst/Justizvollzugsdienst (unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen) • abschlagsfreier Ruhestandseintritt für Beamte/Richter mit langen Beschäftigungszeiten – wie Rentenrecht – • Beibehaltung der Antragsaltersgrenze (63. Lj.); schrittweise Erhöhung des max. Versorgungsabschlag – wie im Rentenrecht – auf 14,4 % • Beibehaltung Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte/Richter (60. Lj.); schrittweise Erhöhung des max. Versorgungsabschlags auf 18 % • Ausnahmeregelungen für Beamte in Altersteilzeit <ul style="list-style-type: none"> • Die Anhebung beginnt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise ab dem Jahre 2012 	
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	einfacher bzw. mittlerer Dienst: 1.025 €; gehobener Dienst: 1.200 €; höherer Dienst: 1.500 € (bis A 16, C 3, R 2, W 2). Übrige: 1.800 €, Anwärter 350 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)		Versorgungsempfänger: o.g. Festbeträge unter Berücksichtigung des jeweiligen Ruhegehaltssatzes
- ab 2011/2012 keine Sonderzahlung			

Sachsen-Anhalt	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) von Februar 2011 Mit dem Artikelgesetz werden in Artikel 1 das Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LBeG LSA) mit Artikel 2 ein Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Weitere Einzelheiten siehe Besoldung und Versorgung.		
Besoldung	Versorgung	Linearanpassung	
<p>Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) von Februar 2011:</p> <p>Artikel 1 Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LBeG LSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer altersunabhängigen, an den beruflichen Dienstzeiten orientierte Struktur der Grundgehaltstabelle für Beamte der Besoldungsordnung A sowie für Richter und Staatsanwälte mit 8 Stufen (Intervall: 2-3-3-3-4-4-4) • Abschaffung des Systems des Besoldungsdienstalters • Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel <p>Artikel 2 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überleitung der Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung 	<p>Durch Gesetz von August 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuregelung der § 14a und § 48 BeamtVG durch Landesrecht • Schaffung bes. Vorruhestands- und Altersteilzeitregelungen für Beamte des Polizeivollzugsdienstes <p>Nichtanwendung der Quotierung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten nach § 6 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 S. 3 BeamtVG gemäß Entscheidung des BVerwG von März 2010 (2 C 72.08) für die Zukunft und auch bereits bestandskräftige Versorgungsbescheide.</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) von Februar 2011: Artikel 2 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>In dem versorgungsrechtlichen Begleitgesetz werden im Wesentlichen neben der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen punktuelle Änderungen vorgenommen, um die höchstrichterliche Rechtsprechung nachzuvollziehen. U. a. z. B. zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergeltung von versorgungsrechtlichen Vorschriften • vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes • Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen • Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des europäischen Parlamentes 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012) von Oktober 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 360 €, VE entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz; Anwärter 120 € • Linearanpassung von 1,5% zum 01.04.2011 • Linearanpassung von 1,9% zum 01.01.2012 • anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.01.2012; Anwärter um 6 € 	
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung	Versorgung	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis A 8: 120 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - Sonderbetrag für Kinder i. H. v. 25,56 € (auch für VE); 400 € für 3. und weitere Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsempfänger: - 	

Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:			
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein von Januar 2012.)		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein von Januar 2012; Besoldungsrecht Art. 1: Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein-SHBesG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neugestaltung im Grundgehalt: 12 Erfahrungsstufen (2-2-2-2-3-3-3-3-3-4-4-4; Wegfall Altersstufen • Beibehaltung der Struktur des Grundgehaltes und Überleitung aller in das neue System • Stärkung der Leistungsbezogenheit der Professo-renbesoldung W durch Wegfall des be-schränkenden Vergaberahmens • Förderung des Wechsels von der C- in die W-Besoldung durch Gewährung einer Ausgleichszah-lung in Höhe der Besoldungsdifferenz im Grundgehalt 	<p>Freiwillige Neubescheidung bestandskräftiger Versor-gungsbescheide für Versorgungsempfänger mit mehr als 2 Jahren im Beförderungsamt ab Verkündung der Ent-scheidung des BVerfG von 20.03.2007</p> <p>Gesetz von Juni 2010: Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen im Beamtenversorgungsrecht ab 2010</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamten-versorgungsrechts Schleswig-Holstein (Art. 3 Beamtenver-sorgungsschwerpunkte) von Januar 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Berücksichtigung von max. 1095 auf 855 Tage mit Übergangsrecht über 8 Stufen in vier Jah-ren • stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes in der Dienstunfallfürsorge für Neufälle von 75 % auf 71,75 % • Pauschalierung der Kindererziehungszuschläge durch eigenständige betragsmäßige Regelung sowie Dynami-sierung im BeamtVG und Wegfall der dynamischen An- knüpfung am SGB • einmalige Unfallentschädigung statt Staffelung und Bei- behaltung eines einheitlichen Betrages von 80.000 € 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Gesetz zur Besoldungs- und Versor-gungsanpassung in Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpas-sungsgesetz 2011/2012 - BVAnpG 2011/2012) von Juni 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Einmalzahlung von 360 €; VE entsprechend ihrem Ruhe- gehaltssatz; Anwärter 120 € • Linearanpassung von 1,5% zum 01.04.2011 • Linearanpassung von 1,7% zum 01.01.2012 • Anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 € zum 01.01.2012; Anwärter um 6 €
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung	Versorgung	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis A 10: 660 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) - Sonderbetrag für jedes Kind i. H. v. 400 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsempfänger bis A 10: 330 €, - Hinterbliebene 200 € und Waisen 50 € 	

Thüringen	Ausübung der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung:		
	Thüringer Besoldungsneuregelungs- und –vereinfachungsgesetz von Juni 2008 und Thüringer Beamtenversorgungsgesetz von Juni 2011; Einzelheiten siehe Besoldung und Versorgung		
	Besoldung	Versorgung	Linearanpassung
	<p>Thüringer Besoldungsneuregelungs- und –vereinfachungsgesetz von Juni 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstellen auf 12 Erfahrungsstufen bei gleichbleibendem Stufenzuschnitt (Intervall: 2-2-2-2-3-3-3-3-4-4-4) • Leistungsorientierte Bezahlung durch Einführung der Leistungsprämie mit 1 % Volumen ab 2011, gesetzl. Auskehrpflicht • Einbau der bisherigen Sonderzahlung in das Grundgehalt • Verkürzung der Verjährungsfristen auf ein Jahr • Abschaffung des pauschalen Abzugs von 8 % bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages 	<p>Durch Gesetz von Januar 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singuläre Ersetzung des § 14 a BeamtVG sowie • ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hochschullehrern <p>Entwurf Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) und des Thüringer Bundesbesoldungsgesetzes (ThürBesG) von Oktober 2010: Änderungen des ThürPFG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorgesehen ist, im Zeitraum der letzten 2 Anpassungsschritte der Verminderung des jährlichen Steigerungssatzes (§ 69 e BeamtVG) die jeweiligen Verminderungen der Anpassungen um 0,2 %-Punkte nach Versorgungsreformgesetz 1998 auszusetzen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 ThürBesG) 	<p>Einkommensrunde 2011/2012</p> <p>Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011/2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften von September 2011:</p> <p>zeitlich verzögerte Linearanpassung in zwei Schritten</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab Oktober 2011 i. H. v. 1,5 %; • ab April 2012 um 1,9 % sowie • Anhebung der Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen um 17 €/6 € Anwärtergrundbetrag • im Übrigen wird die in der Tarifeinigung gewährte Einmalzahlung i. H. v. 360 € <u>nicht</u> übertragen
	<p>Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) und des Thüringer Bundesbesoldungsgesetzes (ThürBesG) von Oktober 2010: Änderungen des ThürBesG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall des Vergabebudgets für Leistungsprämien i. H. v. 1 % der jährlichen Gesamtsumme der Grundgehälter sowie der zweckentsprechenden Verwendung und jährlichen vollständigen Auszahlung • hinsichtlich der Auslandsbesoldung dynamischer Verweis auf das Bundesrecht mit Kompensationsregelungen für evtl. Schlechterstellungen durch Neuregelungen des Bundes 	<p>Thüringer Beamtenversorgungsgesetz von Juni 2011; Versorgungsrechtliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenführung der verschiedenen Rechtsquellen und Bereinigung des Beamtenversorgungsrechts. • Sämtliche bisher das Beamtenversorgungsrecht regelnde Gesetze und Versordnungen werden zu einem neuen Thüringer BeamtVG zusammengefasst und an die Verhältnisse in Thüringen angepasst. • Eingetragene Lebenspartnerschaften werden in der Beamtenversorgung mit Ehen gleichgestellt. • Gleichzeitig erfolgt ein Nachvollzug der Anhebung der Altersgrenzen (Nachvollzug der statusrechtlichen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht) und Anhebung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre • Versorgungsabschlag 3,6 % pro Jahr; Höchstsatz 18 % • Hochschul- und Fachhochschulzeiten bleiben bis zu 3 Jahren ruhegehaltfähig • Altersteilzeit bleibt im Umfang von 9/10 ruhegehaltfähig 	
	<p>Durch Gesetz von Juni 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung der Arbeitszeit für Beamte von 42 Stunden auf 40 Stunden/Woche (die 42 Stunden/Woche war im Jahr 2005/2006 ohne Besoldungsausgleich eingeführt worden) 		

	Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von September 2011 <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnern in die beamtenrechtlichen Regelungen, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen; insbesondere Besoldungsgesetz, Trennungsgeldverordnung und Umzugskostengesetz durch Gesetz von September 2011 	Gesetzentwurf (07/2012): <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung besonderer versorgungsrechtlicher Vorruhestandsregelungen für Lehrer der Geburtsjahrgänge vor 1954 mit Ausnahme der Lehrer an Grundschulen. 	
Jährliche Sonderzahlung	Besoldung		Versorgung
	- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 % und 0,84 % eines ME gestaffelt nach Besoldungsgruppen) → entspricht ca. zwischen 45 % und 10 % eines Monatsbezugs bei jährlicher Auszahlung		- Versorgungsempfänger: entsprechend.

Quelle: Zusammenstellung GB 2 Geschäftsbereich Besoldung und Versorgung unter Berücksichtigung amtlicher Veröffentlichungen, Angaben der Landesbünde und Auswertung Medien!

Zu „Jährliche Sonderzahlung“: Vergleichswerte auf Basis des ursprünglichen Bemessungsmodus der Sonderzahlung (Bezug zu einem Monatsbezug bei einmaliger Auszahlung) In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt!

Zu „Urlaubsgeld“: ganz überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!